



Harmonika Club Karlsdorf-Neuthard

Jugendordnung Harmonika-Club 1935 e.V. Karlsdorf-Neuthard

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Harmonika Club 1935 e.V. Karlsdorf-Neuthard.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Musik zu machen, sei es in der Ausbildung, in Spielgruppen oder in Orchestern. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt spätestens alle 2 Jahre zusammen und wählt den Vereins-Jugendausschuss. Dieser besteht aus:

- dem/der Jugendleiter/in;
- weiteren Mitarbeiter/innen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 2 Jahre mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

§ 4 Jugendleiter/in

Der/die Jugendleiter/in wird von der „ordentlichen Mitgliederversammlung“ (Generalversammlung) des Vereins auf 2 Jahre gewählt. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen (siehe Satzung).

Der/die Jugendleiter/in leitet die Jugendausschusssitzungen und ist initiative Kraft für musikalische, kulturelle und gesellige Aktivitäten der Vereinsjugend.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss plant und koordiniert die Jugendarbeit im Verein und ist für die Umsetzung musikalischer, kultureller und geselliger Aktivitäten der Vereinsjugend zuständig.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.